

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Bundesministerium der Finanzen
Referat V A 2
Frau Astrid Westhoff
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

- ausschließlich per E-Mail: VA2@bmf.bund.de

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Sabine Gralka

Durchwahl
Telefon +49 351 564-42110
Telefax +49 351 564-45009

sabine.gralka@
smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-H 1308/1/18-2025/33891

Dresden, 13. Juni 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz sowie zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes und des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes (Stru-KomLäG)

Ihr Schreiben vom 4. Juni 2025,
Gz. V A 2 - FV 4000/00304/002/002 – DOK: COO.7005.100.2.12157034

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 4. Juni 2025 danke ich und nehme zum übersandten Referentenentwurf für das Sächsische Staatsministerium der Finanzen fachlich Stellung wie folgt:

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz untersetzt die mit der Grundgesetzänderung im März 2025 eröffnete Möglichkeit der strukturellen Kreditaufnahme für die Länder. Die seitens BMF angekündigte und nunmehr umgesetzte Entscheidung, bei der horizontalen Aufteilung der Strukturkomponente nach Art. 1 § 2 Abs. 2 dem Wunsch der Länder zu folgen, wird zunächst begrüßt. In dieser Sache verweisen wir auf den zwischenzeitlich von der MPK am 5. Juni 2025 getroffenen Beschluss, in dem der Königsteiner Schlüssel als Verteilungsmaßstab bekräftigt wird. Auf Grundlage dieser gegenüber der Empfehlung der FMK erfolgten Konkretisierung geht das Sächsische Staatsministerium der Fi-

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

nanzen davon aus, dass der Entwurf zum StruKomLäG bis zum Kabinettsbeschluss durch die Bundesregierung eine dahingehende Anpassung erfährt. Damit entfällt auch der bisherige methodische Ansatz, einen lediglich an den Königsteiner Schlüssel angelehnten Mechanismus zu verwenden. Der entsprechend von der GWK festgestellte Königsteiner Schlüssel sollte sich sachlich wie begrifflich auch in diesem Gesetz wiederfinden.

Unter dem vorgenannten Aspekt scheint die Validität der zur Berechnung künftig heranzuziehenden Daten grundsätzlich nachrangig, soll hier der fachlichen Vollständigkeit halber zum Referentenentwurf jedoch Erwähnung finden. Die Berechnung des Verteilungsschlüssels nach Art. 1 § 2 Abs. 2 soll anhand der Verordnung gemäß § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erfolgen, hilfsweise anhand der Abrechnung des 4. Quartals des Ausgleichsjahres gemäß § 14 Abs. 3 FAG. Diese Rückfalloption ist aus den nachfolgenden Gründen ungeeignet, sich dem maßgeblichen Königsteiner Schlüssel adäquat anzunähern:

- Bei der Abrechnung nach § 14 Abs. 3 FAG stehen noch keine Gemeindedaten zur Verfügung. Fände die Regelung bereits für den Königsteiner Schlüssel 2024 Anwendung, blieben damit über 3 Mrd. Euro Gewerbesteuer unberücksichtigt.
- Korrekturbedarfe einzelner Länder könnten nicht mehr berücksichtigt werden. Nicht auszuschließen sind auch mögliche Auswirkungen auf den zeitlichen Umgang mit ggf. notwendigen Korrekturen angesichts der weitergehenden fiskalischen Relevanz.
- Zensus-Effekte können nicht adäquat berücksichtigt werden. Zwar ist im aktuellen Entwurf bereits auf die Zwischenabrechnung des Ausgleichsjahres 2023 abgestellt (die vorläufige Abrechnung des Jahres 2023 basiert noch auf Angaben zum Zensus 2011). Jedoch dürfte es beim folgenden Zensus zunächst wieder an einer korrekten Datengrundlage fehlen. Somit würden die durchaus erheblichen Verschiebungen, die sich im Rahmen der beiden zurückliegenden Erhebungen 2011 und 2022 ergeben haben, beim nächsten Zensus in den zeitnahen Berechnungen nicht berücksichtigt werden.
- Die Rückfalloption würde nach aktuellem Stand absehbar zum Normalfall, da eine Verordnung gem. § 12 FAG rechtzeitig zum 1. April des zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres aktuell nur wenig realistisch erscheint.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Angaben in Art. 1 § 2 Abs. 2 des Referentenentwurfs trotz umfangreicher eigener Datenrecherche und auch telefonischer Unterstützung durch das BMF hier noch nicht exakt nachvollzogen werden können.

Hinsichtlich der gemeinsam mit vorgenanntem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes, Stabilitätsratsgesetzes und Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes danken wir zunächst für die dem Entwurf vorangegangenen konstruktiven Abstimmungen im Rahmen des Stabilitätsrates sowie im zugehörigen Arbeitskreis. Gemeinsam mit den anderen Ländern weist das Sächsische Staatsministerium der Finanzen auf den folgenden Ergänzungsbedarf im Gesetzentwurf hin:

- Art. 3; Ergänzung von § 7 Abs. 2 Satz 1 des Stabilitätsratsgesetzes:
„(2) Der Stabilitätsrat überprüft zweimal jährlich, im Frühjahr vor Abgabe des deutschen Fortschrittsberichts an die Europäische Kommission, die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades.“
- Art. 4; Ergänzung von § 2 Abs. 1 (Satz 4 neu) des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes:
„Werden Sanktionszahlungen vor dem 1. Januar 2037 begründet, trägt der Bund die Sanktionszahlungen.“

Mit freundlichen Grüßen

Maik Fissel
Referatsleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.